

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 85 BVergG 2018 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

BVergG 2018 - Bundesvergabegesetz 2018

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.06.2019

- 1. (1)Als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit gemäß§ 80 Abs. 1 Z 4 kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Menge, Umfang oder Verwendungszweck der zu liefernden Waren oder der zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen die in Anhang XI angeführten Nachweise verlangen. Andere als die in Anhang XI angeführten Nachweise darf der öffentliche Auftraggeber nicht verlangen.
- 2. (2)Nachweise über erbrachte Leistungen (Referenzen) müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:
  - 1. 1.Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson,
  - 2. 2. Wert der Leistung,
  - 3. 3.Zeit und Ort der Leistungserbringung und
  - 4. 4. Angabe, ob die Leistung ordnungsgemäß ausgeführt wurde.
- 3. (3)Werden Nachweise über Leistungen vorgelegt, die der Unternehmer in Arbeitsgemeinschaften erbracht hat, ist der vom Unternehmer erbrachte Leistungsteil anzugeben.

In Kraft seit 21.08.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$